jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/1/21 16Ok8/07

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.2008

Norm

KartG 2005 §30

Rechtssatz

Es ist nicht statthaft, die Geldbuße bloß an der Höhe des Gewinns zu orientieren, weil dieser in Anbetracht der vielfältigen hier bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten nicht immer ein ausreichendes Maß zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens bildet.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 8/07
  Entscheidungstext OGH 21.01.2008 16 Ok 8/07
  Veröff: SZ 2008/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123095

Im RIS seit

20.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at